

# RECHT & RFG FINANZEN FÜR GEMEINDEN

Mit Serie  
VRV 2015!

Herausgeber **Walter Leiss**  
Schriftleitung und Redaktion **Markus Achatz, Peter Pilz**  
Redaktion **Christoph Grabenwarter, Ferdinand Kerschner, Katharina Pabel,  
Alfred Riedl, Ursula Stingl-Lösch**

Juni 2020

02

57 – 108

## Schwerpunkt

### COVID-19 und Gemeinden

#### Auswirkungen der Coronakrise auf Gemeinden

*Tatjana Katalan-Dworak, Marie Sophie Wagner-Reitingner und  
Reinhard Jantscher* ➔ 60

#### Verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

*Anna Katharina Struth* ➔ 64

#### Kompetenzen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und Notstand

*Dieter Neger und Elisabeth Paar* ➔ 72

#### Gemeinden in der COVID-Krise *Jennifer Almer und Katja Pilz* ➔ 78

#### Checkliste Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierungsfähigkeit

*Michael Grahammer, Peter Pilz und Markus Unterhofer* ➔ 85

## Übersicht

**Steuer-Radar** ➔ 88

## Beiträge

**Judikatur der Höchstgerichte zur Gemeinde** *Stefan Leo Frank* ➔ 90

#### Vermietung und Verpachtung durch Gemeinden

*Ursula Stingl-Lösch* ➔ 93

#### Forderungen im Allgemeinen nach VRV 2015

*Alexander Herbst und Veronika Meszarits* ➔ 100

# Kompetenzen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und Notstand

## Eine Bestandsaufnahme mit besonderem Fokus auf die Steiermark

**RFG 2020/16**  
 GemO der Länder  
 außer-  
 gewöhnliche  
 Verhältnisse;  
 Gefahrenabwehr;  
 Handlungs-  
 fähigkeit

Niemand hat auch nur ansatzweise mit der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen gerechnet. Innerhalb weniger Wochen hat sich der Alltag, wie wir ihn kennen, von Grund auf verändert. Dies gilt auch für die einzelnen Gemeinden und ihre Organe. Nun stellt sich die Frage: Was tun in der Kommunalverwaltung bei derartigen unvorhergesehenen außergewöhnlichen Verhältnissen? Der Beitrag bietet eine Bestandsaufnahme der Kompetenzen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und Notstand. Der Fokus wird dabei auf der Steiermärkischen Gemeindeordnung liegen. Es kann sich jedoch lediglich um eine Momentaufnahme handeln. *Panta rhei*<sup>1)</sup> – die Dinge sind gerade derzeit fließend!

Von Dieter Neger und Elisabeth Paar

### Inhaltsübersicht:

- A. Rechtslage in der Steiermark
  - 1. Gesetzliche Grundlagen
  - 2. Erlässe der Steiermärkischen Gemeindeaufsicht aufgrund Corona
- B. Rechtslage in den übrigen Bundesländern
- C. Schlussfolgerungen

### A. Rechtslage in der Steiermark

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Steiermärkische Gemeindeordnung (im Folgenden Stmk GemO)<sup>2)</sup> sieht besondere Befugnisse des Bürger-

meisters bei **Gefahr in Verzug und Notstand** vor. Besonders relevant sind hierbei §§ 47 und 79 Stmk GemO. Diese beiden Bestimmungen wurden zwar nicht vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie geschaffen, haben allerdings ua eine solche Ausnahmesituation vor Augen.

So regelt § 47 Abs 1 Stmk GemO, dass der Bürgermeister „*bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, [...] berechtigt [ist], einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen*“. Diese Kompetenz wird jedoch

1) *Heraklit*, 520 bis 460 v Chr, „Alles fließt“.

2) Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl 1967/115 idF LGBl 2020/34.

im selben Absatz dahingehend **eingeschränkt**, dass der Bürgermeister „*hievon unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten [hat]*“.

In Ergänzung zu § 47 Abs 1 Stmk GemO regeln die Absätze 2 bis 4 **besondere Verpflichtungen des Bürgermeisters** aufgrund einer konkreten Ausnahmesituation. Diese haben spezielle Mitteilungspflichten des Bürgermeisters an die Bezirksverwaltungsbehörde, „*in Fällen, in welchen zum Schutz des öffentlichen Wohles die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen*“ (Abs 2), zum Gegenstand. Ebenso normieren sie die grundsätzliche Verpflichtung des Bürgermeisters, „*in Katastrophenfällen, sowie bei außerordentlicher Gefahr im Sinne des § 40 Abs 2 Z 5 [...] jeden tauglichen Gemeindevohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und, soweit nötig, Privateigentum gegen Schadloshaltung im Sinne des § 1323 ABGB in Anspruch zu nehmen*“ (Abs 3). Abs 4 leg cit enthält nähere Regelungen zum Schadenersatzantrag des betroffenen Eigentümers.

Des Weiteren normiert § 79 Abs 6 Stmk GemO, dass der Bürgermeister **Mittelverwendungen** gem § 79 Abs 3 Stmk GemO schriftlich anordnen kann. Voraussetzung dafür ist abermals, dass Gefahr in Verzug besteht und die „*Einholung eines Beschlusses des Gemeinderates nicht rechtzeitig möglich ist*“.

Die weitere Vorgehensweise des Bürgermeisters nach § 79 Abs 6 Stmk GemO ist abhängig davon, ob die Mittelverwendungen im Voranschlag gedeckt sind. Ist dies der Fall, ist der Bürgermeister lediglich dazu verpflichtet, „*dem zuständigen Kollegialorgan unverzüglich Bericht [zu] erstatten*“. Finden die angeordneten Mittelverwendungen jedoch keine Deckung im Voranschlag, hat der Bürgermeister „*nachträglich einen Beschluss des Gemeinderates einzuholen bzw einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen*“.

## 2. Erlässe der Steiermärkischen Gemeindeaufsicht<sup>3)</sup> aufgrund Corona

Die Stmk Gemeindeaufsicht hat zur Unterstützung der Kommunalverwaltung mittlerweile mehrere **Richtlinien** erlassen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- die erste Richtlinie an die Gemeinden aufgrund der Corona-Pandemie 2020 vom 13. 3. 2020 zu den Themen außergewöhnliche Verhältnisse, Befugnisse des Bürgermeisters und Erreichbarkeit der Gemeindeaufsicht,<sup>4)</sup>
- die zweite Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Corona-Pandemie 2020 vom 16. 3. 2020 zu den Themen einstweilige Verfügung/eigener Wirkungsbereich und Einbringung von Anbringen und Anträgen<sup>5)</sup> und
- die dritte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020 vom 8. 4. 2020 zu dem Thema Sicherstellung der Liquidität.<sup>6)</sup>

Des Weiteren hat die Stmk Gemeindeaufsicht ausführliche **Stellungnahmen** zu den Befugnissen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug,<sup>7)</sup> den Vorhaben der In-

vestitionstätigkeit<sup>8)</sup> einer Gemeinde und zum Thema Kassenstärker<sup>9)</sup> veröffentlicht.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte dieser Dokumente der Stmk Gemeindeaufsicht dargestellt werden. Der Fokus soll – wie bereits erwähnt – auf den Befugnissen des Bürgermeisters liegen, die ihren Ursprung in der besonderen, Corona-bedingten Ausnahmesituation haben.

### Erste Richtlinie an die Gemeinden aufgrund der Corona-Pandemie 2020: Außergewöhnliche Verhältnisse; Befugnisse des Bürgermeisters; Erreichbarkeit der Gemeindeaufsicht

Im Zuge der ersten Richtlinie wurde hinsichtlich der **Sitzung von Kollegialorganen** plädiert, dass selbst notwendige Sitzungen weitestgehend zu vermeiden sind. Betroffen davon sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand und die Ausschüsse auf Gemeindeebene. Letztlich legt es die Gemeindeaufsicht jedoch in das Ermessen der handelnden Organe der Gemeinde, ob derartige Sitzungen abgehalten werden sollen bzw können.

IdZ gilt es zu beachten, dass durch Art 5 4. COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 2020/24, Art 117 Abs 3 B-VG vorübergehend geändert wurde. Dies hatte zur Folge, dass durch LGBl 2020/34 die Stmk GemO und das Statut der Landeshauptstadt Graz – ebenfalls vorübergehend – dahingehend geändert wurde, dass im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse bestimmte Beschlussfassungen auch im Umlaufweg bzw im Rahmen einer Videokonferenz zulässig sind.

Hinsichtlich der **Setzung außerordentlicher Maßnahmen** aufgrund der Corona-Pandemie verweist die Stmk Gemeindeaufsicht auf die bereits genannten Möglichkeiten, die § 47 Abs 1 Stmk GemO dem Bürgermeister bietet. Bürgermeister dürfen demnach also „*unaufschiebbare Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes bedürfen, mit einstweiliger Verfügung treffen*“, und zwar solange „*Sitzungen von Kollegialorganen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden sollen bzw können*“.

Des Weiteren nimmt die Stmk Gemeindeaufsicht in ihrer ersten Richtlinie auch auf § 79 Abs 6 Stmk GemO Bezug (vgl dazu bereits oben A.1.). Im Zuge dessen empfiehlt sie jedoch, dass „*neue investive Vorhaben sowie deren Finanzierung, die grundsätzlich in einer Sitzung des Gemeinderates mit Beschluss festzulegen sind, aktuell nicht begonnen werden sollen*“.

Schließlich teilt die Stmk Gemeindeaufsicht mit, dass aufgrund der **Verschiebung der Gemeinderatswahl** „*die Funktionsperiode des Gemeinderates mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung beginnt und mit der Angelobung der neu-*

3) Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten.

4) ABT 07-52223/2020-2.

5) ABT 07-52223/2020-5.

6) ABT 07-52223/2020-22.

7) ABT 07-57833/2020-4.

8) ABT 07-57833/2020-23.

9) ABT 07-57833/2020-22.

gewählten Gemeinderatsmitglieder endet“ (vgl dazu § 17 Stmk GemO).

#### Zweite Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Corona-Pandemie 2020: Einstweilige Verfügung/Eigener Wirkungsbereich; Einbringung von Anbringen und Anträgen

Die zweite Richtlinie der Stmk Gemeindeaufsicht stellt an erster Stelle klar, dass sämtliche Richtlinien, die bisher veröffentlicht wurden und künftig noch folgen, „sich nicht nur an die steirischen Städte und Gemeinden, sondern auch an die steirischen Gemeindeverbände“ richten.

Inhaltlich hält die Stmk Gemeindeaufsicht unter Verweis auf Art 118 B-VG und § 40 Stmk GemO fest, dass ein Bürgermeister die bereits erläuterten einstweiligen Verfügungen gem § 47 Abs 1 Stmk GemO ausschließlich im **eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde** treffen darf. Demgegenüber fallen Maßnahmen, die einer anderen Behörde vorbehalten sind, auch in einer Ausnahmesituation nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters und können daher nicht Gegenstand einer einstweiligen Verfügung gem § 47 Abs 1 Stmk GemO sein. Als Beispiel führt die Stmk Gemeindeaufsicht Maßnahmen nach dem EpidemieG an, die der Bezirkshauptmannschaft vorbehalten sind. Schließlich enthält die zweite Richtlinie die dringende Aufforderung, derartige einstweilige Verfügungen sofort zurückzunehmen.<sup>10)</sup>

#### Dritte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020: Sicherstellung der Liquidität

Die dritte Richtlinie der Stmk Gemeindeaufsicht enthält Ausführungen rund um das Thema „Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden“. Besonderer Fokus liegt dabei auf dem Bereich der Steuern und Abgaben, der Ertragsanteile und/oder der privatrechtlichen Forderungen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darin „eingeladen, die operative Gebarung auf mögliche Einsparungspotentiale zu prüfen und entsprechende Einsparungen vorzunehmen“. Weiters wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen investive Vorhaben aktuell begonnen werden dürfen.

Für den Gegenstand dieses Beitrags ist der Inhalt dieser dritten Richtlinie jedoch nicht unmittelbar von Relevanz, sodass nähere Ausführungen an dieser Stelle unterbleiben können.

#### Frequently Asked Questions (FAQ) – Stellungnahme der Gemeindeaufsicht zu den Befugnissen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug

Sehr wohl von Relevanz ist demgegenüber die ausführliche Stellungnahme der Stmk Gemeindeaufsicht zu den Befugnissen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug. Die Ausführungen sind – der Struktur der Stmk GemO entsprechend – in hoheitliche Maßnahmen einerseits und in privatrechtliche Maßnahmen andererseits gegliedert.

An erster Stelle wird betont, dass die beiden im Zentrum stehenden Bestimmungen, nämlich § 47 Abs 1 und § 79 Abs 6 Stmk GemO, als **Ausnahmere-**

**geln** anzusehen sind und demnach **streng ausgelegt** werden müssen.

Zu den auf Grundlage von § 47 Abs 1 Stmk GemO zu setzenden **hoheitlichen Maßnahmen** führt die Stmk Gemeindeaufsicht aus, dass hierbei sowohl Bescheide als auch Verordnungen denkbar sind. Nachdem dem Bürgermeister allerdings stets nur funktionell die Stellung des Organs zukommt, an dessen Stelle er handelt, kommt ihm unter keinen Umständen mehr Kompetenz zu als dem jeweils zuständigen Kollegialorgan.

Weiters enthält diese Stellungnahme nähere Ausführungen zur Auslegung des **Tatbestandsmerkmals „Gefahr in Verzug“**. Unter Verweis auf § 57 Abs 1 AVG geht die Stmk Gemeindeaufsicht davon aus, dass das Vorliegen von Gefahr in Verzug im Ermessen des Bürgermeisters liegt. Er hat bei seiner Entscheidung allerdings auf folgende **vier Aspekte** Bedacht zu nehmen:

- Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des drohenden Schadens;
- Dringlichkeit einer Abwehrmaßnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde;
- Auslangen der Kräfte einer Gemeinde zur Abwendung von bestehenden oder unmittelbar drohenden Gefahren;
- voraussichtliche Dauer der Berücksichtigung, wie noch das Kollegialorgan zusammentreten kann.

Hinsichtlich **privatrechtlicher Maßnahmen** nach § 79 Abs 6 Stmk GemO, also der Anordnung von Mittelverwendungen, hält die Stmk Gemeindeaufsicht fest, dass die Anordnung stets „*implizit [auch] die Genehmigung des (privatrechtlichen) Rechtsgeschäftes, welches mit der außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendung verbunden ist, durch die Notkompetenz des Bürgermeisters umfasst*“. Die Anordnung selbst zählt zur schlichten Hoheitsverwaltung, während die Entscheidung über das privatrechtliche Rechtsgeschäft Teil der Privatwirtschaftsverwaltung ist.

Was die Auslegung des **Begriffs „Gefahr in Verzug“** iSd § 79 Abs 6 Stmk GemO betrifft, so verweist die Stmk Gemeindeaufsicht auf § 1190 ABGB als zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt. Auch in Hinblick auf § 79 Abs 6 Stmk GemO liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, ob Gefahr in Verzug vorliegt; wiederum gibt es mehrere Elemente, die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat, nämlich:

- Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Nachteils für die Sache oder des drohenden Schadens;
- Dringlichkeit einer Abwehrmaßnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde;
- Tauglichkeit der Anordnung einer Mittelverwendung zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Sache oder eines Schadens für die Gemeinde;
- voraussichtliche Dauer der Einberufung eines zuständigen Kollegialorgans, sohin Berücksichtigung, wie noch das Kollegialorgan zusammentreten kann.

Unter Umständen ist es jedoch nach Ansicht der Gemeindeaufsicht denkbar, dass aus dem Ermessen des

10) Anlassfall für diese Klarstellung dürften die einstweiligen Quarantäne-Verfügungen des Bürgermeisters der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 15. 3. 2020 gewesen sein.



Bürgermeisters eine Verpflichtung wird, Anordnungen zu treffen. Dies ist insb in jenen Fällen von Relevanz, wenn es darum geht, die Daseinsvorsorge der Gemeinde zu sichern.

#### Frequently Asked Questions (FAQ) – Stellungnahmen der Gemeindeaufsicht zu den Vorhaben der Investitionstätigkeit einer Gemeinde und zum Thema Kassenstärker

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch auf zwei weitere Stellungnahmen der Gemeindeaufsicht hingewiesen. Die erste Stellungnahme enthält nähere Ausführungen zu **Investitionsvorhaben**. Im Einzelnen wird darin erläutert, welche Arten der Vorhaben der Investitionstätigkeit es gibt, wie diese Vorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit samt Finanzierung gekennzeichnet werden, wie die Vorhaben finanziert werden und letztlich ab wann man ein Vorhaben umsetzen kann.

Die zweite Stellungnahme widmet sich dem Thema **Kassenstärker**. Die Gemeindeaufsicht stellt dar, was Kassenstärker sind, wofür sie eingesetzt werden können und wie sie im Gemeindehaushalt darzustellen sind. Wie im Fall der dritten Richtlinie betreffen auch diese beiden Stellungnahmen nicht unmittelbar den Gegenstand dieses Beitrags, sodass nähere Ausführungen an dieser Stelle unterbleiben können.

## B. Rechtslage in den übrigen Bundesländern

Die soeben dargestellten §§ 47 und 79 Abs 6 Stmk GemO, die dem Bürgermeister besondere Befugnisse bei Gefahr in Verzug und Notstand einräumen, sind keine steirische Besonderheit. Auch die Gemeindeordnungen der übrigen Bundesländer<sup>11)</sup> enthalten ähnliche Bestimmungen. Die wichtigsten sollen im Folgenden überblicksartig wiedergegeben werden:

### 1. Burgenland<sup>12)</sup>

#### § 28 GemO: Befugnisse bei Notstand

(1) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen.

(2) In Fällen, in welchen zum Schutz des öffentlichen Wohls die ortspolizeilichen Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Bürgermeister der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) In Katastrophenfällen sowie bei sonstiger außerordentlicher Gefahr ist der Bürgermeister berechtigt und verpflichtet, gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile Privateigentum in Anspruch zu nehmen. Solche Verfügungen können sofort vollstreckt werden.

#### § 29 GemO: Verfügung in dringenden Fällen

(1) Kann bei Gefahr im Verzug ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines beträchtlichen Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, auf eigene Verantwortung tätig

zu werden; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die getroffene Verfügung sofort aufzuheben.

(2) Der Bürgermeister darf hiebei weder den Voranschlag noch den Stellenplan, noch den Flächenwidmungsplan noch den Bebauungsplan ändern.

### 2. Kärnten<sup>13)</sup>

#### § 73 K-AGO: Dringende Verfügungen

(1) Sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.

(2) Die durch dringende Verfügungen verursachten Mittelverwendungen dürfen im Finanzjahr zehn Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gem Anlage 2 der VRV 2015, BGBl II 2015/313, in der Fassung der Verordnung BGBl II 2018/17, des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

(3) Als dringende Verfügungen (Abs 1) erlassene Verordnungen (§§ 12 und 14 Abs 1) treten außer Kraft, wenn sie der Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung nicht genehmigt.

(4) Dringende Verfügungen dürfen hinsichtlich des Stellenplanes, des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes nicht erlassen werden.

(5) Tritt eine als dringende Verfügung erlassene Verordnung gem Abs 3 außer Kraft, darf der Bürgermeister während eines Jahres ab dem Außerkrafttreten dieser Verordnung in dieser Angelegenheit keine gleichartige dringende Verfügung erlassen.

### 3. Niederösterreich<sup>14)</sup>

#### § 38 GemO: Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) [...]

(2) Bei Gefahr im Verzuge, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. In Katastrophenfällen kann er überdies gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jedes taugliche Gemeindeglied zur Hilfeleistung aufbieten.

(3) Kann bei Gefahr im Verzuge der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister be-

11) Zur Regelung in Kärnten siehe den Beitrag von *Katalan-Dworak/Wagner-Reitinger/Jantscher*, Auswirkungen der Coronakrise auf Gemeinden, RFG 2020/14 Seite 60.

12) Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl 2003/55 idF LGBl 2019/72.

13) Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl 1998/66 idF LGBl 2019/80.

14) NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000–0 idF LGBl 2019/45.

rechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organes tätig zu werden.

(4) Der Bürgermeister hat über Maßnahmen, die er auf Grund der Abs 2 und 3 getroffen hat, dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Durch solche Maßnahmen erforderliche Änderungen des Voranschlages, des Dienstpostenplanes oder des Flächenwidmungsplanes dürfen nur vom Gemeinderat beschlossen werden.

(5) [...]

#### 4. Oberösterreich<sup>15)</sup>

##### § 60 GemO: Notanordnungen

(1) Kann bei Gefahr im Verzug der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, so hat der Bürgermeister diese Maßnahmen anstelle des sonst zuständigen Kollegialorganes zu treffen; er hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die Genehmigung dieses Kollegialorganes nachträglich einzuholen.

(2) Durch eine Maßnahme nach Abs 1 darf – unbeschadet der Bestimmungen des § 80 Abs 3 – der Gemeindevoranschlag nicht abgeändert werden.

#### 5. Salzburg<sup>16)</sup>

##### § 47 GemO: Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) [...], (2) [...]

(3) Kann die Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis eines anderen Gemeindeorganes fallen, ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde nicht abgewartet werden, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, unter ihrer bzw seiner Verantwortung die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf diese Maßnahmen findet § 48 Abs 3 keine Anwendung. Sie oder er hat jedoch solche Maßnahmen unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Dieses entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der getroffenen Maßnahmen. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, sind die Maßnahmen, soweit dies möglich ist, rückgängig zu machen.

#### 6. Tirol<sup>17)</sup>

##### § 51 GemO: Entscheidung in dringenden Fällen

Der Bürgermeister kann in jenen Fällen, in denen wegen Gefahr im Verzug das zuständige Gemeindeorgan nicht rechtzeitig einberufen werden kann, die Angelegenheit allein entscheiden. Die Entscheidung ist ohne unnötigen Aufschub dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Kenntnisnahme und Genehmigung vorzulegen.

##### § 54 GemO: Befugnisse in Notstandsfällen

(1) Der Bürgermeister kann im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei die zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sa-

chen erforderlichen allgemein verbindlichen Anordnungen treffen. Besteht die Gefahr, dass eine unaufschiebbare Maßnahme vereitelt oder unterlassen werden könnte, so ist er im erforderlichen Umfang zur Erlassung sofort vollziehbarer einstweiliger Verfügungen berechtigt.

(2) Der Bürgermeister ist in Fällen außerordentlicher Gefahr, insbesondere bei Elementarereignissen, unbeschadet der ihm nach anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse berechtigt, alle tauglichen Gemeinbewohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung aufzubieten und im unumgänglich notwendigen Umfang Eingriffe in das Privateigentum gegen angemessene Entschädigung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung gelten die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBl 1989/13, sinngemäß.

(3) In den Fällen des Abs 1 und zum Zweck der Eingriffe in das Privateigentum nach Abs 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Reichen die Kräfte der Gemeinde zur Abwehr einer Gefahr nicht aus, so hat der Bürgermeister sofort die Bezirkshauptmannschaft davon zu verständigen.

#### 7. Vorarlberg<sup>18)</sup>

##### § 60 Gemeindegesetz: Aufgaben [des Gemeindevorstandes]

(1) [...], (2) [...]

(3) Kann in dringenden Fällen der Beschluss der Gemeindevertretung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, namens der Gemeindevertretung tätig zu werden. Diese Ermächtigung gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsmittel und jene Beschlüsse, die aufgrund der Landesverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind, sowie für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde.

(4) Verfügungen gem Abs 3 sind unter ausdrücklicher Berufung auf diese Bestimmung zu treffen und vom Bürgermeister der Gemeindevertretung in der nächstfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ zur Kenntnis zu bringen.

(5) [...]

#### 8. Wien<sup>19)</sup>

##### § 101 WStV

(1) [...]

(2) Ist eine Mittelverwendung im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates (§ 97 lit d und § 88 Abs 1 lit n) einzuholen. Bei Gefahr im Verzug darf eine solche Mittelverwendung, sofern sie das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e

15) Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 idF LGBl 2019/72.

16) Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 2020/9 idF LGBl 2020/32.

17) Gemeindeordnung 2001, LGBl 2001/36 idF LGBl 2019/138.

18) Gemeindegesetz, LGBl 1985/40 idF LGBl 19/20.

19) Wiener Stadtverfassung, LGBl 1968/28 idF LGBl 2019/47.

nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.

#### § 103 d WStV: Voranschlagsprovisorium

(1) Wird ein Voranschlag des Bezirkes nicht rechtzeitig festgestellt, dürfen Mittelverwendungen nur insoweit getätigt werden, als sie

1. [...]

2. auf Anordnung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit oder für das Vermögen der Stadt oder zur Behebung von Schäden erforderlich sind.

(2) In einen Voranschlag des Bezirkes, der verspätet festgestellt wird, sind die nach Abs 1 angeordneten Mittelverwendungen aufzunehmen. In einem solchen Voranschlag dürfen die veranschlagten Mittelverwendungen die veranschlagten Mittelaufbringungen nicht überschreiten.

### C. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist zur Rechtslage in den einzelnen Bundesländern festzustellen, dass – trotz terminologischer Abweichungen – in jeder Gemeindeordnung dem Grunde nach das Recht des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstands verankert ist, bei Gefahr in Verzug Maßnahmen selbstständig anzuordnen oder zu setzen, auch wenn dafür unter Normalbedingungen ein Beschluss des zuständigen Kollegialorgans erforderlich wäre. Voraussetzung dafür ist durchgehend, dass die

Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne dass ein Nachteil oder ein Schaden für die Sache bzw. die Gemeinde droht. Eine gewisse inhaltliche Abweichung findet sich lediglich in der Wiener Stadtverfassung. Diese lässt sich allerdings mit der Sonderstellung Wiens als Gemeinde und gleichzeitig als Bundesland erklären.

Gleichzeitig soll diese Befugnis des Bürgermeisters nicht uferlos sein. **Grenzen der Befugnisse** ergeben sich vielfach bereits unmittelbar aus den angeführten Bestimmungen. So sehen etwa die Burgenländische Gemeindeordnung, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung und die Niederösterreichische Gemeindeordnung vor, dass von der Verfügungsbefugnis des Bürgermeisters selbst in dringenden Fällen eine Änderung ua des Flächenwidmungsplans ausgenommen ist.

Im Ergebnis wird dem Bürgermeister mit den Notkompetenzen ein Instrumentarium an die Hand gegeben, welches die **Handlungsfähigkeit der Gemeinde** in Ausnahmesituationen wie jener, die durch die Verbreitung von COVID-19 ausgelöst wurde, in einem ersten Schritt sicherstellt. Das Ziel der einzelnen Bestimmungen, nämlich dem Bürgermeister in Ausnahmesituationen die Möglichkeit zu geben, flexibel und zeitnahe entsprechende Verfügungen zu treffen, kann dadurch erreicht werden. Zur Bewältigung sämtlicher Herausforderungen, vor die Gemeinden durch die Coronapandemie gestellt werden, reicht die bloße Regelung der Befugnisse des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und Notstand jedoch selbstverständlich bei Weitem nicht aus.

#### → In Kürze

COVID-19 führt auch im kommunalen Bereich zur Flexibilisierung der Entscheidungen.

#### → Zum Thema

##### Über die Autoren:

Dr. Dieter Neger ist auf Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Gemeinderecht spezialisierter Rechtsanwalt und Gründungspartner der Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH in Graz.

Mag. Elisabeth Paar ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH und Universitätsassistentin an der Karl Franzens Universität Graz.

Kontaktadresse: Neger / Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz.

Tel: +43(0) 316 23 20 32

Fax: +43(0) 316 67 25 90

E-Mail: office@neger-ulm.at

Internet: www.neger-ulm.at

##### Von denselben Autoren erschienen:

*Neger*, Tatort Gemeindeamt – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 4;

*Neger*, Tatort Gemeindeamt II – Bürgermeister und Kommunalpolitiker als Verbrecher? RFG 2015, 73;

*Neger*, Tatort Gemeindeamt – Update zur Judikatur zum Amtsmissbrauch, RFG 2016, 101;

*Neger*, Tatort Gemeindeamt II – Update zur Entwicklung des Delikts der Untreue, RFG 2016, 145;

*Neger*, Amtsmissbrauch, Untreue und Gemeinden – Wird bei der Korruptionsbekämpfung im Gemeindebereich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet? RFG 2017, 87;

*Neger*, Kompetenz des Bürgermeisters in Ausübung der laufenden Verwaltung der Gemeinde – Was darf der Bürgermeister, was darf er nicht? RFG 2018, 76;

*Neger/Paar*, Einheimischentarife und ihre sachliche Rechtfertigung, RFG 2019, 64.

##### Beiträge zum Thema Katastrophen und ihre Bewältigung in der RFG:

*Müllner*, Katastrophenhilfeeinsatz: Wer trägt die Kosten? RFG 2017/30;

*Radhuber*, Zivilschutzanlagen im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Interesse und Nachbarrecht, RFG 2018/7;

*Müllner*, Notfall, Gemeinde und Eigentum, RFG 2016/33;

*Burger*, Katastrophenhilfsdienst versus Arbeitsvertrag, Zur Störung des Arbeitsvertrags durch Freiwilligenarbeit, RFG 2011/13;

*Wimmer*, Katastrophenschutzmanagement als Aufgabe der Gemeinde, RFG 2008/4;

*Weiß*, Versicherung von Gemeinden gegen Naturkatastrophenschäden, RFG 2006/13.

#### → Literatur-Tipp



**Hiersche/Holzinger/Eibl, Epidemierecht – unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen betreffend COVID-19 (2020)**

##### MANZ Bestellservice:

Tel: +43 (0)1 531 61-100

Fax: +43 (0)1 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)

